14.09.2022

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen "LeihBaràObjets Biel-Bienne" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel/Bienne. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Ziel und Zweck

- Der Verein bezweckt die Verleihung von unterschiedlichen Gegenständen an einen breiten Personenkreis. Dadurch sollen die Ressourcen und somit auch die Umwelt geschont werden.
- 3. Der Verein fördert den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft und organisiert hierzu Veranstaltungen, die einen Zusammenhang mit der LeihBaràObjets aufweisen.
- 4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

III. Mittel

- 5. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a. Mitgliederbeiträge,
 - b. Erträge aus Vereinsaktivitäten,
 - c. Subventionen,
 - d. Erträge aus Leistungsvereinbarungen,
 - e. Spenden und Zuwendungen aller Art.
- 6. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder und das LeihBar-Team sind vom Beitrag befreit. Das LeihBar-Team besteht aus Leuten, die aktiv beim Betrieb der LeihBar mithelfen.
- 7. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

- 8. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.
- 10. Schnuppermitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins befristet auf einen Monat nutzen.
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Juristische Personen können die Angebote und Einrichtungen des Vereins nicht benutzen.
- 12. Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein einsetzen. Diese können durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden (Freimitgliedschaft, beispielsweise für Teammitglieder).
- 13. Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem doppelten des normalen Mitgliederbeitrages entspricht.
- 14. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.
- 15. Ist das Aufnahmeformular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt, so wird die Aufnahme vermutet.

14.09.2022

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 16. Die Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf der Jahresfrist (die Schnuppermitgliedschaft nach einem Monat), sofern nicht vorher oder gleichzeitig mit einer neuen Ausleihe eines Gegenstands die Mitgliedschaft erneuert und der Mitgliederbeitrag bezahlt wird.
- 17. Jedenfalls erlischt die Mitgliedschaft:
 - a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
 - b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VI. Austritt und Ausschluss

- 18. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 19. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich und unter Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid kann vom Mitglied vor der Vereinsversammlung angefochten werden – diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Der Mitgliederbeitrag ist auf Antrag pro rata auf Monatsende zurückzubezahlen.

VII. Organe des Vereins

- 20. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Vereinsversammlung,
 - b) der Vorstand.

VIII. Die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung)

- 21. Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.
- 22. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der vorläufigen Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 23. Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 24. Eine Woche vor Vereinsversammlung versendet der Vorstand die definitiven Traktanden.
- 25. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 26. Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
 - a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) Genehmigung des Jahresbudgets,
 - g) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms,

14.09.2022

- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
- i) Änderung der Statuten,
- I) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 27. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.
- 28. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

IX. Der Vorstand

- 29. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 30. Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen,
 - b) Er erlässt Reglemente und schliesst Verträge ab.
 - c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
 - d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
 - e) Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 31. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 32. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 33. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 34. Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich möglichst im Konsens getroffen und nur im Ausnahmefall mit einfachem Mehr. Dies gilt bei einberufenen Sitzungen für die anwesenden Sitzungsmitglieder. Bei Zirkularbeschlüssen gilt dies unter Berücksichtigung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

X. Zeichnungsberechtigung

35. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung an weitere Personen, beispielsweise das LeihBaràObjets-Team, erweitern.

XI. Haftung

36. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14.09.2022

XII. Auflösung des Vereins

- 37. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit einem Stimmenmehr von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.
- 38. Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen gemeinnützigen, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- 39. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

XIII. Partnerschaft mit Konsumentenschutz

40. Der Verein beschliesst mit der Stiftung für Konsumentenschutz als Förderin der LeihBaràObjets Biel-Bienne eine Partnerschaft, dessen Details im separaten Vertrag «Partnerschaft Konsumentenschutz – LeihBaràObjets Biel-Bienne» festgehalten sind.

XIV. Inkrafttreten

41.	Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom	XX.XX 2022	angenommer
	und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.		

Ort, Datum	_
Tagespräsident*in:	Protokollführer*in: